

Abgaben im Blick haben, wenn auch gewiss nicht die 579 eingeführte und 580 schon wieder zurückgenommene allgemeine Grund- und Kopfsteuer Chilperichs, die Schröder zum Anlass nahm, den Edictus nach, nicht vor 579/580 zu datieren²¹². In Frage kommen auch gemeinschaftliche Pflichten wie jene der Zenten im Pactus pro tenore pacis, was Edictus c. 11/15 mit demselben Begriff *consuetudo* belegt²¹³: Zenten mussten unter ihren jeweiligen *centenarii* nicht nur *trustes* aufstellen und Viehdiebe verfolgen, wenn die Nachtwachen versagt hatten, sondern umgehend ihre bestohlenen/beraubten Mitglieder entschädigen. Überhaupt liegen militärische Aufgaben nahe, da es Leudes Chlothars waren, die besagte *consuetudinem* hatten, und also auch Leudes gewesen sein müssten, die sie nun schuldeten. Leudes waren ja keine Kleinbauern, sondern wehrhafte Grundherren²¹⁴.

212) SCHRÖDER, Untersuchungen (wie Anm. 206) und nochmals DERS. in der Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands 6 (1880) S. 490. Sein Aufsatz über Die Franken und ihr Recht, in: ZRG Germ. 2 (1881) S. 1–82, hier S. 40 war schon vorsichtiger: „nach 575, vielleicht um 580“, und sein Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte hielt den Terminus post gar nicht mehr aufrecht (1889 S. 225 Anm. 6, ²1894 S. 229 Anm. 11, ³1898 S. 232 Anm. 9: „575–584“). Hier sprach Schröder auch nur in der 1. Auflage von einer „Getreideabgabe (*de tilli*)“ (1889 S. 187 Anm. 25). Chilperich selbst ließ mit keinem Wort durchblicken, eine empfindliche Steuer zurückgenommen zu haben, nachdem er seinen Leudes in c. 2 noch vollmundig die Bagatelle des *rebus* (wohl Reifgeld) erlassen hatte.

213) MGH Capit. 1 S. 5, 7 (c. 9 und 16), ECKHARDT, Pactus legis Salicae 2/2 (wie Anm. 25) S. 396, 404, 406 (c. 84, 91, 92) und MGH LL nat. Germ. 4/1 S. 250 (ebenso); Alexander Callander MURRAY, From Roman to Frankish Gaul: ‘Centenarii’ and ‘Centenae’ in the Administration of the Merovingian Kingdom, in: Traditio 44 (1988) S. 59–100, hier S. 75, 80–83, Thomas M. CHARLES-EDWARDS, Law in the western kingdoms between the fifth and the seventh century, in: The Cambridge Ancient History 14: Late Antiquity: Empire and Successors, A.D. 425–600, hg. von Averil CAMERON / Bryan WARD-PERKINS / Michael WHITBY (2000) S. 260–287, hier S. 278 f., Luca LOSCHIAVO, L’età del passaggio. All’alba del diritto comune europeo (secoli III–VII) (2016) S. 189–191, 257.

214) Alfons DOPSCH, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. Aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen 1 (²1923) S. 364 f. machte dafür die Erwähnung von Leudes in Edictus c. 2 und unserem Satz (c. 4) geltend. Für Stefan ESDERS, „Öffentliche“ Abgaben und Leistungen im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter: Konzeptionen und Befunde, in: Von der Spätantike zum frühen Mittelalter (wie Anm. 122) S. 189–244, hier S. 222 f. handelt es sich bei der entsprechenden *terra salica* von Titel 59, 5 (oben bei Anm. 203) um „Militärländereien“, die „im Wesentlichen von (abhängigen) Dritten bearbeitet wurden, deren „Erträge“ es den Landbesitzern ermöglichen sollten, sich auf ihre militärischen Aufgaben zu konzentrieren“. Ethymologisch betrachtet, sind die Salier nach UBL, Sinnstiftungen (wie Anm. 1) S. 73 „die Inhaber von Herrenhöfen, die *Lex Salica* die Rechtsordnung für die Inhaber von Herrenhöfen, die *terra Salica*